



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**
- 3. Sitzung des Klinikumsausschusses**

1. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot

Es wurde der Antrag gestellt, nachstehend aufgeführte Sparurkunde, welche zu Verlust gegangen ist, für kraftlos zu erklären:

Nr. 3430639454

Gemäß Art. 34 ff AGBGB ergeht hiermit an den Inhaber der genannten Urkunde die Aufforderung, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde anzumelden, widrigenfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Garmisch-Partenkirchen, den 07.06.2016

KREISSPARKASSE GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Der Vorstand

gez. Fink
(Vorstandsvorsitzender)

gez. Lingg
(Vorstandsmitglied)

2. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Das Landratsamt Garmisch Partenkirchen hat mit Bescheid vom 06.06.2016, Az. 31-6024-B-2015-310, den Bauantrag der Fa. ALESTE GmbH, Seidlstr. 31, 82418 Murnau a.St., zur Errichtung eines Wohnhauses mit Tiefgarage auf dem Flst. Nr. 4155/11, Gemarkung Murnau a. Staffelsee, Reschstraße 19, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 12.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a).

Postfachadressen:

Landratsamt
Postfach 1563
82455 Garmisch-Partenkirchen

Bayer. Verwaltungsgericht
Postfach
80005 München

3. Sitzung des Klinikumsausschusses

Am **Donnerstag, 23. Juni 2016 um 17.00 Uhr** findet im Besprechungsraum West 2 des Klinikums Garmisch-Partenkirchen eine Sitzung des Klinikumsausschusses statt:

Öffentliche Sitzung:

- Begrüßung
- Jahresabschluss des Eigenbetriebs Klinikum Garmisch-Partenkirchen 2014
- Jahresabschluss des Eigenbetriebs Klinikum Garmisch-Partenkirchen 2015

Garmisch-Partenkirchen, 16. 06. 2016

Landratsamt
Anton Speer
Landrat